



Studium und Schwangerschaft bzw. Stillzeit

Zum 1. Januar 2018 treten Änderungen im Mutterschutz in Kraft. Der Anwendungsbereich des Mutterschutzes wird unter anderem auf Studentinnen ausgeweitet, insofern die Hochschule Ort, Zeit und Ablauf der Ausbildungsveranstaltung verpflichtend vorgibt (vgl. § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 8 MuSchG neu).

Sie finden das neue Mutterschutzgesetz unter *Studium und Schwangerschaft*.

Wichtige Hinweise:

- ❖ Es gilt das Nachtarbeitsverbot zwischen 20 und 6 Uhr. Sie dürfen allerdings, wenn Sie sich ausdrücklich dazu bereit erklären, auch an Ausbildungsveranstaltungen bis 22 Uhr teilnehmen. Diese Erklärung kann jederzeit widerrufen werden (vgl. § 5 Abs. 2 MuSchG neu).
- ❖ Es gilt das Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit. Sie dürfen allerdings, wenn Sie sich ausdrücklich dazu bereit erklären und die Teilnahme zu Ausbildungszwecken erforderlich ist, an Ausbildungsveranstaltungen an Sonn- und Feiertagen teilnehmen. Diese Erklärung kann jederzeit widerrufen werden (vgl. § 6 Abs. 2 MuSchG neu).
- ❖ Die Hochschule verpflichtet sich, Ihre Arbeitsbedingungen gesundheitsschützend gemäß den Gefährdungsbeurteilungen zu gestalten sowie einen Raum zu Verfügung zu stellen, indem Sie sich ausruhen können (vgl. § 9 MuSchG neu).
- ❖ Die Hochschule verpflichtet sich, abstrakte sowie konkretisierte Gefährdungsbeurteilungen nach dem MuSchG durchzuführen und individuelle Schutzmaßnahmen festzulegen, sobald eine Mitteilung über eine Schwangerschaft vorliegt. Tätigkeiten, die Schutzmaßnahmen erfordern, müssen unterbrochen werden, wenn die Beurteilung der Arbeitsbedingungen bzw. die Schutzmaßnahmen noch ausstehen (vgl. § 10 MuSchG neu).
- ❖ Die Hochschule erteilt Ihnen in der Schwangerschaft und in der Stillzeit ein Beschäftigungsverbot, wenn Sie mit bestimmten Gefahrstoffen, bestimmten Biostoffen oder mit bestimmten physikalischen Einwirkungen, körperlichen Belastungen oder mechanischen Einwirkungen arbeiten, insofern diese eine unverantwortbare Gefährdung für Sie oder Ihr Kind darstellen (vgl. § 11 und § 12 MuSchG neu, hier finden Sie genauere Informationen).
- ❖ Die Hochschule beachtet den Vorrang der Anpassung vor einer Freistellung (vgl. § 13):
 - 1. Stufe: Beschäftigungsverbot vermeiden durch Schutzmaßnahmen, wenn nicht ausreichend, dann ...
 - 2. Stufe: Zumutbarer Arbeitsplatzwechsel, wenn nicht ausreichend, dann ...
 - 3. Stufe: Beschäftigungsverbot
- ❖ Sie haben Anrecht auf ein Gespräch bezüglich der Arbeitsbedingungen sowie der Entscheidungen auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilungen (vgl. § 10 Abs. 2 MuSchG neu).
- ❖ Sie haben die Möglichkeit, auf die Schutzfrist nach der Entbindung auf eigenen Wunsch zu verzichten. Sie können den Verzicht jederzeit widerrufen (vgl. § 3 Abs. 3 MuSchG neu).

Bitte teilen Sie Ihre Schwangerschaft und den voraussichtlichen Tag der Entbindung schnellstmöglich Ihrer Laborleitung, Ihren Dozentinnen oder Dozenten sowie der Studiengangsführung mit. Auf Nachfrage reichen Sie bitte einen Nachweis über die Schwangerschaft und den voraussichtlichen Entbindungstermin ein. Sollten Sie stillen, informieren Sie bitte ebenfalls die genannten Stellen (vgl. § 16 Abs. 1 MuSchG neu).

Alle Angaben gelten zum Zeitpunkt der Erstellung der Information und die Inhalte erheben keinen Anspruch auf Gewährleistung oder Vollständigkeit.

